

COVID-19: Ende telefonische AU- Bescheinigung, Testen und Masken in Praxen, STIKO-Empfehlung

II. COVID-19

1. Beendigung der Möglichkeit der telefonischen AU-Bescheinigung

Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.06.2022 die Ausstellung einer AU infolge einer telefonischen Anforderung für leichte Erkrankungen der oberen Atemwege nicht mehr gilt!

Möglich ist aber weiterhin die Krankschreibung aufgrund einer Videosprechstunde nach den bekannten Regelungen.

Sofern die Videosprechstunde nicht in Betracht gezogen wird, muss der Patient die Praxis persönlich aufsuchen, um eine entsprechende AU zu erhalten. Symptomatische Patienten, die sich in Quarantäne bzw. Absonderung befinden, dürfen die Häuslichkeit zum Zwecke der Behandlung in der Arztpraxis verlassen.

2. Testen und Masken in Praxen

➤ Testung Praxisinhaber und Personal:

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist am 25. Mai 2022 außer Kraft getreten. Das Angebot von wöchentlichen Testungen durch den Arbeitgeber ist damit nicht mehr verpflichtend geregelt. Arbeitgeber müssen jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Maßnahmen treffen und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Testungen für Praxispersonal regeln.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Sachkosten für bis zu 10 Tests pro Mitarbeiter pro Monat abzurechnen.

➤ Masken in Praxen

Die Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde bis zum 25.06.2022 verlängert. Danach sind Patienten und Besucher verpflichtet, Masken zu tragen. Für Mitarbeiter und Praxisinhaber ist dies im Rahmen der oben genannten Gefährdungsbeurteilung durch den Praxisinhaber festzulegen.

3. STIKO-Empfehlung vom 24. Mai 2022

a) 5- bis 11-Jährige Kinder:

- Die STIKO empfiehlt nun allen bisher nicht geimpften, gesunden Kindern dieser Altersgruppe eine einmalige Impfung. Bei individuellem Wunsch kann die vollständige COVID-19-Grundimmunisierung auch Kindern ohne Vorerkrankungen nach ärztlicher Aufklärung erfolgen.
- Wenn Kinder SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, soll die Impfung frühestens drei Monate nach der Infektion verabreicht werden.
- Kinder mit Vorerkrankungen: weiterhin eine Grundimmunisierung mit zwei Impfungen. Dies gilt auch für Kinder, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht oder nur unzureichend durch eine Impfung geschützt werden können.
- Der Empfehlung zufolge soll die Impfung der 5- bis 11-jährigen Kinder vorzugsweise mit Comirnaty (10 µg) von BioNTech/Pfizer durchgeführt werden. Die Verwendung von Spikevax (50 µg) ist laut STIKO für 6- bis 11-jährige Kinder alternativ ebenfalls möglich.
- Gesunde Kinder, die bereits eine zweimalige Impfung erhalten haben, sollen zunächst nicht erneut geimpft werden.

b) Anpassung Impfempfehlung für Personen mit durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion und bisher unvollständiger Immunisierung:

- eine durchgemachte symptomatische oder asymptomatische Infektion mit SARS-CoV-2 reiche nicht aus, um spätere COVID-19-Erkrankungen mit bekannten oder neuen Virusvarianten zu

verhindern. Dies könne durch eine dreimalige Impfung oder durch Impfung vor oder nach einer durchgemachten Infektion (hybride Immunität) erreicht werden.

- Daher sollen auch Personen mit einer oder mehreren zurückliegenden SARS-CoV-2-Infektionen geimpft werden. Für einen ausreichenden Schutz müsse zwischen den jeweiligen Ereignissen jedoch ein zeitlicher Mindestabstand bestehen.
- Die Impfeempfehlungen bei unterschiedlichen Impf- und Infektionsanamnesen sind übersichtlich in einer Tabelle dargestellt, die auf der Homepage der KVSA verlinkt ist
- Bei Personen mit Immundefizienz, die eine gesicherte Sars-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, muss nach Empfehlung der STIKO im Einzelfall entschieden werden, wie viele weitere Impfstoffdosen für einen optimalen Schutz notwendig sind.

Ansprechpartner: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvs.de